

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/18 Bkd39/87, Bkd57/90, 1Bkd1/00

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.01.1988

Norm

DSt 1872 §2 D

Rechtssatz

Der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens darf durch einen Rechtsanwalt nur bei einem hinreichend begründeten Verdacht ausgesprochen werden.

Entscheidungstexte

• Bkd 39/87

Entscheidungstext OGH 18.01.1988 Bkd 39/87

• Bkd 57/90

Entscheidungstext OGH 05.11.1990 Bkd 57/90

Vgl auch

• 1 Bkd 1/00

Entscheidungstext OGH 11.09.2000 1 Bkd 1/00

Beisatz: Ein von einem Rechtsanwalt gegen einen Berufskollegen auf (hier jedenfalls subjektiv) nicht tragfähiger Grundlage vorschnell erhobener Vorwurf strafbaren Verhaltens ist weder mit dem Hinweis auf das allgemeine Anzeigerecht nach § 86 StPO noch damit zu rechtfertigen, dass der Rechtsanwalt zur Wahrung der Interessen seiner Partei verpflichtet ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0056736

Dokumentnummer

JJR_19880118_OGH0002_000BKD00039_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$